

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. September

2005

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	313	Satzung für die Stiftung „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“	331
Urkunde zur Errichtung des Ev. Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	327	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen	333
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Kirchengemeinden Heidberg und Odenspiel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit	327	Satzung für die Stiftung Netzwerk Unterbarmen (eine Gemeinschaftsstiftung in Wuppertal)	335
Satzung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) – Region Duisburg/Niederrhein –	327	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 2. bis 4. November 2005 im Haus Eisenburg/Kaub am Rhein	337
Satzung für den Fachausschuss Seelsorge des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss	329	Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation Aktuelle Fortbildungsangebote des Medienverbandes	337
Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 11. Juni 2005	330	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	338
		Personal- und sonstige Nachrichten	338

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

604645

Az. 15-02-20

Düsseldorf, 18. August 2005

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung vom 24. Juli 2005 (KABl. S. 240) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten durch das Landeskirchenamt mit Verfügung am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2 Zu § 1 Abs. 1

2.1 Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 LBG werden, sofern eine oder mehrere Beurlaubungen ohne Dienstbezüge 30 Tage insgesamt im Kalenderjahr nicht überschreiten, für die Dauer dieser Beurlaubungen Beihilfen gewährt.

2.2 Hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Beihilfeberechtigten haben nach geltendem Beamtenversorgungsrecht keinen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge. Bis zu einer Ände-

rung des Beamtenversorgungsrechts bestehen keine Bedenken, dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 BVO Beihilfen zu gewähren.

2. In Nummer 5.1 werden hinter dem Wort „Ehegatte“ jeweils die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

3. In Nummer 5.2 Satz 9 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

4. In Nummer 5.3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

5. In Nummer 5.3a werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartnern“ eingefügt.

6. In Nummer 5.4 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

Bei in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern ist es bis zu einer Änderung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen ausreichend, wenn einem der eingetragenen Lebenspartner für das Kind Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Nummer 5.7 gilt entsprechend.

7. Nach Nummer 5.9 wird folgende Nummer 5.10 eingefügt:

5.10 Beantragt der Beihilfeberechtigte erstmals Beihilfen für Aufwendungen seines eingetragenen Lebenspartners, ist dem Beihilfeantrag eine beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beizufügen. Diese Kopie ist zu den Akten zu nehmen. Aufwendungen können für Zeiträume ab dem 1. August 2005 geltend gemacht werden.

8. Die bisherige Nummer 5.9a wird Nummer 5.10a und erhält folgende Fassung:

5.10a Erklärt der Antragsteller, dass weder er noch sein Ehegatte oder sein eingetragener Lebenspartner bei einer anderen Stelle eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind beantragt hat bzw. beantragen wird, kann ausnahmsweise auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet werden.

9. Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

6.1 Für die Früherkennung von Krankheiten gelten folgende Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung:

- a) Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976),
- b) Richtlinien zur Jugendgesundheitsuntersuchung vom 26. Juni 1998 (BAnz. Nr. 159),
- c) Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zum BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976),
- d) Richtlinien über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien) vom 24. August 1989 (Bundesarbeitsblatt 10/1989).

10. Nach Nummer 6.4 werden folgende Nummern 6.5 bis 6.10 eingefügt:

6.5 Überschreitet eine Gebühr für ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen den in § 5 Abs. 2 Satz 4 GOÄ, § 5 Abs. 3 Satz 2 GOÄ, § 5 Abs. 4 Satz 2 GOÄ, § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ vorgesehenen Schwellenwert, so kann sie nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOÄ, § 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GOZ) dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände, die in der Person des Patienten liegen (patientenbezogene Bemessungskriterien) dies rechtfertigen. Derartige Umstände können i.d.R. nur dann gegeben sein, wenn die **einzelne** Leistung aus bestimmten Gründen

- besonders schwierig war oder
- einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder
- wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (§ 5 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ; vgl. z. B. Nr. 2382 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ, Nr. 605 des Gebührenverzeichnisses der GOZ).

Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GOÄ, § 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ ist die Begründung auf Verlangen näher zu erläutern. Bestehen bei der Festsetzungsstelle Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände die Überschreitung und/oder den Umfang der Überschreitung rechtfertigen, ist ggf. mit Einverständniserklärung des Beihilfeberechtigten eine Stellungnahme des zuständigen Amts-

(zahn)arztes und ggf. eines sonstigen medizinischen/zahnmedizinischen Sachverständigen einzuholen. Die Kosten der Begutachtungen übernimmt die Beihilfestelle.

Wird das Einverständnis verweigert und kann die Berechtigung des Anspruchs nicht anderweitig festgestellt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

Gebühren, die auf einer Abdingung nach § 2 Abs. 1 GOÄ, § 2 Abs. 1 GOZ beruhen, können grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen i.S. der BVO angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum höchsten Gebührensatz (§ 5 GOÄ, § 5 GOZ) ist nach der Begründung (s.o.) gerechtfertigt. Über Ausnahmen in außergewöhnlichen, medizinisch besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet das Landeskirchenamt.

6.6 Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose; ohne deren Angabe in der Rechnung können die Aufwendungen daher nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Bei zahnärztlicher Behandlung ist die Angabe der Diagnose bei implantologischen, funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen erforderlich.

6.7 Abweichend von der Bestimmung 7.2 in dem Rund-erlass vom 19. August 1998 (Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht – KABL. 1998 S. 312) können Kompositfüllungen künftig grundsätzlich auch bei einer analogen Bewertung nach den Positionen 215 – 217 GOZ als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungssatz von höchstens 1,5 als angemessen angesehen. Ein Überschreiten des 1,5fachen Gebührensatzes ist auch bei entsprechender Begründung des behandelnden Zahnarztes beihilferechtlich nicht zu berücksichtigen.

6.8 Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z.B. im Cerec-Verfahren) sind nur bis einschließlich Zahn 5 beihilfefähig. Bei einer Versorgung mit Vollkeramikronen ab Zahn 6 und soweit eine Brückenversorgung nach Satz 1 über Zahn 5 hinausreicht, sind die Mehraufwendungen unter Abzug von 40 Euro (bei Kunststoffverblendungen) bzw. 80 Euro (bei Keramikverblendungen) je verblendetem Zahn beihilfefähig. Zahnärztliche Leistungen über Zahn 5 hinaus sind grundsätzlich beihilfefähig.

6.9 Abrechnungen von Nebenkosten auf der Basis des DKG-NT (Tarif der deutschen Krankenhausgesellschaft) sind in voller Höhe beihilfefähig.

6.10 Aufwendungen für ärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Dienstunfähigkeit und Dienstfähigkeit des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen sind beihilfefähig.

11. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:

8.2 Nach § 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – erhält Sozialhilfe nicht, wer sich vor allem durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Danach hat eine nach der Beihilfenverordnung zustehende Beihilfe Vorrang vor der Sozialhilfe.

Erhält ein Beihilfeberechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte, ein nicht getrennt lebender eingetragener Lebenspartner oder ein berücksichtigungsfähiges Kind zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige gegenüber der Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfenanspruchs auf sich bewirken (§ 93 SGB XII).

12. Nummer 8.3 erhält folgende Fassung:

8.3 Bei Personen, die als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und bei denen die Voraussetzungen nach der Notverordnung Beihilfe Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und 4 vorliegen, findet § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung.

13. Nummer 8.4 erhält folgende Fassung:

8.4 Nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und 5 BVO erfolgt bei Pflegeaufwendungen keine Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung.

14. Nummer 10a.1 erhält folgende Fassung:

10a.1 Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitnahme einer Begleitperson des Patienten. Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet der Krankenhausarzt. Für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des vollstationären Krankenhausaufenthaltes (Berechnungstage) können seitens des Krankenhauses 45,00 Euro für Unterkunft und Verpflegung abgerechnet werden. Entlassungs- und Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, können bei vollstationären Behandlungen nicht abgerechnet werden. Der Betrag von 45,00 Euro ist beihilfefähig. Besonders berechnete Kosten für eine medizinisch nicht notwendige Begleitperson sind nicht beihilfefähig.

15. In Nummer 10a.6 werden die folgenden Sätze 4 bis 7 angefügt:

Für die Vergleichsberechnung bei Behandlungen in Privatkliniken sind grundsätzlich die Kosten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO) für die der Beihilfenfestsetzungsstelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik) heranzuziehen. Dies gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6, sondern nach § 4 erfolgt. Rechnet die aufgesuchte Privatklinik nach dem DRG-System ab, ist darauf zu achten, dass der vergleichenden Universitätsklinik sämtliche Diagnosen vorgelegt werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.

16. Nach Nummer 10a.7 wird folgende Nummer 10a.8 eingefügt:

10a.8 Die nach §§ 6 und 9 KHEntgG neben einer Fallpauschale zusätzlich berechneten Zusatzentgelte sind beihilfefähig. Dies gilt auch für den DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5, für den Zuschlag für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen und für sonstige Zuschläge nach § 17b Abs. 1 Satz 4 und 6 sowie für Qualitätssicherungszuschläge nach § 17b Abs. 1 Satz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Aufwendungen für eine in Rechnung gestellte Wahlleistung „Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer“ für den Entlassungs- oder Verlegungstag sind nicht beihilfefähig.

17. In Nummer 11.5 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Aufwendungen für vollbilanzierte Formeldiäten, die für Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr bei Neurodermitis für diagnostische Zwecke verordnet werden, sind für einen Zeitraum von sechs Monaten beihilfefähig.

18. In Nummer 11.8 wird Satz 4 gestrichen.

19. In Nummer 11.9 werden die Sätze 11 bis 13 gestrichen.

20. Nummer 12.3 erhält folgende Fassung:

12.3 Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 11 Euro je Glas beihilfefähig. Mehraufwendungen für die Entspiegelung (ausgenommen sind höherbrechende Gläser) und Härtung von Brillengläsern sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für höherbrechende Gläser sind ab 6 Dioptrien beihilfefähig. Mehraufwendungen für phototrope Gläser (z. B. Colormaticgläser, Umbramaticgläser) sind nur bei Albinismus, Pupillotonie und totaler Aniridie (Fehlen der Regenbogenhaut) beihilfefähig. Aufwendungen für Sportbrillen sind nur beihilfefähig, wenn sie von Schülern während des Schulsports getragen werden müssen. Aufwendungen für Bildschirmbrillen sind nicht beihilfefähig.

21. In Nummer 12c.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnersatzversorgung allerdings keine Bedenken, für die ersten drei durch eine Implantatversorgung ersetzten Zähne pauschal je 450 Euro und für jeden weiteren Zahn (für Ober- und Unterkiefer insgesamt 10 Zähne – 3 plus 7 –) 250 Euro als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen (bereits durch vorherige Implantatversorgungen ersetzte Zähne, für die keine Indikation nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO vorlag, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen); bei Reparaturen sind einheitlich 250 Euro je ersetzttem Zahn beihilfefähig.

22. In Nummer 13a.4 Satz 3 wird jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.

23. In Nummer 14.1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Dass die beantragte Sanatoriumsmaßnahme nicht durch eine Heilkur nach § 7 BVO mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, ist im Rahmen der Verordnung des behandelnden Arztes überprüfbar zu begründen und durch den Amtsarzt zu bestätigen (Ausnahme Anschlussheilbehandlungen).

24. Nummer 15.5 erhält folgende Fassung:

15.5 Aufwendungen für Mutter-Kind-Kuren bzw. Vater-Kind-Maßnahmen sind nur dann beihilfefähig, wenn sie in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder einer anderen nach § 41 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Einrichtung mit Versorgungsvertrag nach § 111a SGB V durchgeführt werden.

25. In Nummer 17.4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

Die maßgebliche Altersgrenze für beide Partner muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem der Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig.

26. Nach Nummer 17.4 wird folgende Nummer 17.5 eingefügt:

17.5 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die heterologe Insemination und die heterologe In-vitro-Fertilisation. Außerdem sind Aufwendungen für die Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen nicht beihilfefähig. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die medizinisch nicht notwendig war, sind nicht beihilfefähig.

27. Nummer 18 erhält folgende Fassung:

18 Zu § 9 Abs. 1

18.1 Für die Schwangerschaftsüberwachung werden die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Danach sind bei Schwangeren auch die Aufwendungen für einen HIV-Test beihilfefähig.

18.2 Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers (z. B. Geburtsvorbereitung einschließlich Schwangerschaftsgymnastik) nach der Hebammengebührenordnung bedürfen keiner ärztlichen Verordnung, soweit nicht in der Hebammengebührenordnung etwas anderes bestimmt ist.

18.3 Bei Mehrlingsgeburten sowie in Fällen, in denen mehrere Kinder angenommen oder mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen werden, wird der Zuschuss nach § 9 Abs. 1 Satz für jedes Kind gewährt.

28. Nummer 19.5 erhält folgende Fassung:

19.5 Aufwendungen, die im Kleinen Walsertal (Österreich) und in der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang (Schweiz) entstehen, sind grundsätzlich wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Bezüglich der Hochgebirgsklinik Davos Wolfgang gilt Satz 1 ausschließlich für Behandlungen von Krankheiten, die nicht in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durchgeführt werden können (Behandlung unter Einfluss von Hochgebirgsklima ist zwingend medizinisch indiziert); die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich grundsätzlich nach § 6 BVO, sofern nicht im Einzelfall eine Krankenhausbehandlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO medizinisch indiziert ist. Da über die Art der Behandlung (Krankenhaus- oder Sanatoriumsbehandlung) regelmäßig erst der leitende Arzt nach der Eingangsuntersuchung entscheidet, ist im Interesse des Beihilfeberechtigten in jedem Fall ein Anerkennungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BVO durchzuführen.

29. Nummer 22c.3 erhält folgende Fassung:

22c.3 Bei Witwen, Witwern, hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern und in den Fällen der Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und sonstige Personen in Todesfällen (§ 14 BVO) entfällt im Jahr des Todes des Beihilfeberechtigten – und, soweit es sich noch um Aufwendungen des Verstorbenen handelt, auch in dem Folgejahr – die Kostendämpfungspauschale.

30. Nummer 22c.7 wird gestrichen.

31. In Nummer 24 werden im 2. Unterabsatz hinter dem Wort „Ehegatten“ jeweils die Wörter „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

32. Nummer 24a.1 wird gestrichen. Nummer 24a.2 wird Nummer 24a.

II.

Die bisherigen Anlagen 3.1 bis 3.7 werden durch die beigefügten Anlagen 3.1 bis 3.7 ersetzt.

III.

Abschnitt I Nummer 21 (Nr. 12c.2 Satz 2 VVz BVO) dieser Verfügung gilt für Aufwendungen, die nach dem 1. August 2005 entstehen.

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 3.1

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf besonderem Vordruck geltend machen.

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten.

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person	Geburtsdatum
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon tagsüber
	Dienststelle	Tätig als
	Vollbeschäftigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zahl der Wochenstunden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten Grund: vom bis
Nur Arbeitnehmer: Begründung des jetzigen Arbeitsverhältnisses vor dem 01.01.2000 wöchentliche Arbeitszeit seit wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Familienstand verheiratet seit: geschieden seit: verwitwet/hinterblieben seit: getrennt lebend seit: eingetragene Lebenspartnerschaft seit: ¹⁾ <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> aufgehoben seit:		
Vorname des Ehegatten/Lebenspartners, ggf. abweichender Familienname ²⁾ Geburtsdatum ²⁾		
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid vom in Höhe von	
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)	

4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden.) Name, Vorname	Geburtsdatum	Steht Ihnen oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner für das Kind Kindergeld zu?		Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum ³⁾ 4) (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen.	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
	1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

5 Antragstellende Person, Ehegatte/Lebenspartner und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:									
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	nicht versichert	Nur Beamte, Versorgungsempfänger Privat versichert bei ⁵⁾	Nur Arbeitnehmer Privat versichert seit ⁵⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewährt:			Zuschuss eines Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 2 SGB II, § 257 SGB V, § 61 SGB XI stand zu oder wird auf Grund § 207a SGB III übernommen:		
				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär	pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	Jahr: für die Zeit vom – bis	Zustehender Zuschuss im Antragsmonat €
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>								E/L
Ehegatte (E)/Lebenspartner (L)	<input type="checkbox"/>					A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>					A			E/L
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>					A			E/L
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>					A			E/L
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>					A			E/L

- 1) Bei erstmaliger Antragstellung beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen.
- 2) Nur ausfüllen, wenn für den Ehegatten/Lebenspartner Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- 3) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr, ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen sind.
- 4) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
- 5) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag)		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	Sind oder waren Ehegatte/Lebenspartner oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld?		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
			Falls selbst beihilfeberechtigt , bitte ankreuzen.
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag?
	Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
			Falls ja: Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen
			Euro
			Euro
			Euro
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO.		
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg-Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen.		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage 3.2

Name, Vorname
der/des Beihilfeberechtigten

Anschrift

An

Betr.: Krankheitsbeihilfe

hier: Antrag durch Ehegatte/Lebenspartner

1. Ich lebe von meinem Ehegatten/Lebenspartner getrennt seit _____.
2. Der von mir getrennt lebende Ehegatte/Lebenspartner hat gegen mich einen Unterhaltsanspruch.
 ja nein

3. **Kinder**, die zum Haushalt des von mir getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner gehören:

Name, Vorname

Geburtsdatum

1. _____
2. _____
3. _____

4. Ich bin damit einverstanden, dass mein Ehegatte/Lebenspartner einen eigenen Beihilfeantrag für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Kinder stellt und die Überweisung auf sein Konto erfolgt.

Datum

Unterschrift

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe bei getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartnern

Anlage 3.3

Bitte in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und bei allen Fragen Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen.

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten.

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.
1 Name, Vorname der antragstellenden Person		Vorname des Ehegatten/Lebenspartners, ggf. abweichender Familienname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit
Angaben betr. den getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner		Geburtsdatum
		Telefon tagsüber
Verg.-Gr./Bes.-Gr.	wöchentliche Arbeitszeit seit	wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten
Dienststelle		tätig als

2 Es ist ein Abschlag gewährt worden	durch Bescheid vom	in Höhe von
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.	Bankleitzahl	bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben.)	Geburtsdatum	Steht Ihnen oder Ihrem getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartner für das Kind Kindergeld zu?		Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum ^{2) 3)} (vom/bis)
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Name, Vorname						
	1		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	2		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	3		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	4		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

5 Antragstellende Person, Ehegatte/Lebenspartner und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 4))	nicht versichert	Privat versichert bei 3)	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewährt:			Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 26 Abs. 2 SGB II, § 257 SGB V, § 61 SGB XI stand zu oder wird auf Grund § 207a SGB III übernommen.		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ambulant	<input type="checkbox"/> stationär	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat €
			pflicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E/L		
Ehegatte (E)/ Lebenspartner (L)	<input type="checkbox"/>				A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E/L		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E/L		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E/L		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E/L		

1) Als berücksichtigt gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für das Kind entfallen ist.
 2) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
 3) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen				
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen?			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)			
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag)			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt			
	Sind oder waren Ehegatte/Lebenspartner oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld?			
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:			
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge	Falls selbst beihilfeberechtigt , bitte ankreuzen
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	Falls nein: Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag?	
	Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
	Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO.			
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg-Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen.			

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten/Lebenspartnern, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage 3.5

Ort, Datum**Gewährung einer Beihilfe zu den umseitig aufgeführten Aufwendungen**

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag wird Ihnen die auf der Rückseite berechnete Beihilfe gewährt.

Die vorgelegten Rechnungsbelege erhalten Sie hiermit zurück. Sofern die Beihilfe bei ambulanter Pflege mehr als 500 Euro, bei stationärer Behandlung und Heilkuren mehr als 1.000 Euro beträgt, sind die Belege – soweit sie nicht bei Ihrer Versicherung verbleiben – noch drei Jahre nach Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Gilt nur, falls eine Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen des Ehegatten/Lebenspartners gewährt wurde:

Falls nachträglich bekannt wird, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 Euro überstiegen hat, sind Sie verpflichtet, die Ihnen für den Ehegatten/Lebenspartner gewährte Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheitsfällen ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfe zu Aufwendungen, für die er seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält. Die Beihilfe zu den Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass Sie auf Anforderung der Festsetzungsstelle nachweisen, dass die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung den Betrag von 18.000 Euro nicht überschritten haben.

Die Beihilfe wird Ihnen durch die zuständige Kasse wie beantragt ausgezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage: Rechnungsbelege

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu
Aufwendungen für dauernde Pflege**

Anlage 3.6

P

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten.

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.	
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung der antragstellenden Person		Geburtsdatum
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Telefon tagsüber
	Dienststelle		
	Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Grund: vom bis		
	Familienstand	verheiratet seit:	geschieden seit:
	<input type="checkbox"/> ledig		
		verwitwet/hinterblieben seit:	getrennt lebend seit:
			eingetragene Lebenspartnerschaft seit: ¹⁾
			<input type="checkbox"/> aufgehoben seit
	Vorname des Ehegatten/Lebenspartners, ggf. abweichender Familienname ²⁾		Geburtsdatum ²⁾
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden		durch Bescheid vom in Höhe von
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr.		Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)

4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen geltend gemacht werden.)	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner für das Kind Kindergeld?	Falls nein: Ist das Kind im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?	Anspruchszeitraum ³⁾ 4) (vom/bis)	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen.
	Name, Vorname		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	4		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5 Antragstellende Person, Ehegatte/Lebenspartner und Kinder sind wie folgt gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert:							
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter Nr. 4)	nicht versichert	Privat versichert bei	In der sozialen Pflegeversicherung		Zuschuss eines Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 SGB XI stand zu:		
			pflichtversichert bei	familienversichert über	für die Zeit vom – bis	Zustehender Zuschuss im Antragsmonat €	Pflegeversicherungsbeitrag im Antragsmonat €
1	2	3	4	5	6	7	8
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>				E/L		
Ehegatte (E)/ Lebenspartner (L)	<input type="checkbox"/>			A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>			A	E/L		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>			A	E/L		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>			A	E/L		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>			A	E/L		

- 1) Bei erstmaliger Antragstellung beglaubigte Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen.
- 2) Nur ausfüllen wenn für den Ehegatten/Lebenspartner Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und der Ehegatte/Lebenspartner ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- 3) Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr, ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf das Kindergeld und der Familienzuschlag für das Kind entfallen sind.
- 4) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Kindergeld oder Berücksichtigung im Familienzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

6 Nur auszufüllen																				
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)																			
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen des Ehegatten/Lebenspartners oder Kinder eine Beihilfe beantragen	Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten/Lebenspartners im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt																			
	Sind oder waren Ehegatte/Lebenspartner oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld I oder II, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:																			
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge																	
	Falls selbst beihilfeberechtigt , bitte ankreuzen																			
<table border="1"> <tr> <td rowspan="4">c wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist</td> <td>Person</td> <td>Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?</td> <td><i>Falls nein:</i> Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag?</td> <td><i>Falls ja:</i> Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen</td> </tr> <tr> <td>Antragsteller</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>Ehegatte/Lebenspartner</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td>Euro</td> </tr> <tr> <td>Kind</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</td> <td>Euro</td> </tr> </table>				c wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	<i>Falls nein:</i> Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag?	<i>Falls ja:</i> Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen	Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro	Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro
c wenn die antragstellende Person oder ein Angehöriger Rentenempfänger ist	Person	Erstmalige Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nach dem 31.12.1993?	<i>Falls nein:</i> Beteiligt sich der Rentenversicherungsträger am Kranken- oder bis 31.03.2004 am Pflegeversicherungsbeitrag?		<i>Falls ja:</i> Höhe des zustehenden Anteils im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen															
	Antragsteller	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Euro															
	Ehegatte/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Euro															
	Kind	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Euro																
d bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen	Pflegebedürftige Person: Seitens der Pflegeversicherung wurde folgende Pflegestufe festgestellt: _____ Die Pflege soll erfolgen durch: <input type="checkbox"/> Pflegedienst Notwendige Dauer der Pflege: <input type="checkbox"/> Pflegeperson _____ Stunden/Woche <input type="checkbox"/> Tages-/Nachtpflegeheim _____ <input type="checkbox"/> Kombination: _____ <input type="checkbox"/> Stationäre Pflege _____ Bitte Mitteilung der Pflegeversicherung beifügen!																			
e bei häuslicher Pflege durch Pflegepersonen (nur auszufüllen bei erstmaliger Antragstellung oder bei Änderungen)	Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Pflegeperson(en): _____		Dauer der Pflege (ggf. je Pflegeperson): _____ Stunden/Woche _____ Stunden/Woche																	
Unterbrechung der Pflege wegen																				
<input type="checkbox"/> Krankenhausaufenthalt		vom _____ bis _____																		
<input type="checkbox"/> Sanatoriums-/Kuraufenthalt		vom _____ bis _____																		
<input type="checkbox"/> Urlaub		vom _____ bis _____																		
<input type="checkbox"/> Urlaub der Pflegeperson		vom _____ bis _____																		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familienzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen haben.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.

Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3, 5 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

**Urkunde
zur Errichtung des Ev. Gemeindeverbandes
Niederwupper in Opladen**

Auf der Grundlage der §§ 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der beteiligten Presbyterien Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Im Kirchenkreis Leverkusen wird der Ev. Gemeindeverband Niederwupper in Opladen errichtet. Der Gemeindeverband nimmt Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die angeschlossenen Kirchengemeinden wahr und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die beteiligten Presbyterien geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 23. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. August 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der
Kirchengemeinden Heidberg und Odenspiel
betreffend die Zusammenarbeit im Bereich
Jugendarbeit**

Artikel 1

Die Satzung der Kirchengemeinden Heidberg und Odenspiel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit vom 21. April 1999 (KABl. S. 212) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Heidberg, den 5. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Heidberg

Siegel

gez. Unterschriften

Odenspiel, den 9. Februar 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Odenspiel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)
– Region Duisburg/Niederrhein –**

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Kreissynoden der Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel übereinstimmend folgende Satzung für den

Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA)
– Region Duisburg/Niederrhein –

beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

1. Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt ist eine Einrichtung der Kirchenkreise Dinslaken, Duisburg, Kleve, Moers und Wesel (Träger).
Er erhält die Bezeichnung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) – Region Duisburg/Niederrhein –, im Folgenden KDA.
2. Er erfüllt seinen Auftrag im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Gesamtleitungsrecht

1. Das Gesamtleitungsrecht des KDA obliegt den Leitungsgremien der zusammenwirkenden Kirchenkreise.
2. Dritten gegenüber treten die Kirchenkreise in allen Angelegenheiten des KDA als Gesamtschuldner bzw. Gesamtberechtigte auf. Im Innenverhältnis werden sie entsprechend dem Schlüssel nach § 7 dieser Satzung berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Wesen und Aufgaben

1. Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Der KDA ist eine besondere Form, in der die Kirche ihrem Auftrag zur Verkündigung, Seelsorge und Diakonie nachkommt.
2. Ziel des KDA – Region Duisburg/Niederrhein – ist es, im Einklang mit dem Auftrag der Kirche, Gemeinden zu angemessenem Umgang mit Problemen der Arbeit zu motivieren, sie in dieser Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten, die Bildung von KDA-Kreisen und -Ausschüssen auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene zu fördern und die Fortbildung der darin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. An diesen Aufgaben werden die bereits bestehenden Bildungseinrichtungen der Kirchenkreise beteiligt.
3. Darüber hinaus wirkt der KDA – Region Duisburg/Niederrhein – mit Einrichtungen, Verbänden, Gewerkschaften

und Arbeitgebern zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Ökumenische Kontakte werden von ihm gefördert und ausgebaut.

4. Der KDA arbeitet mit benachbarten Regionalstellen eng und kollegial zusammen, ebenso mit den für diesen Arbeitsbereich zuständigen Ämtern und Diensten der Evangelischen Kirche im Rheinland.
5. Der Dienst des KDA kann von allen Evangelischen Gemeinden, Kirchenkreisen und deren Einrichtungen in den beteiligten Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden.
6. Für die Durchführung der Einzelaufgaben gibt sich der Geschäftsführende Ausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuss

1. Zum Zwecke des gemeinsamen Handelns des KDA bilden die beteiligten Kirchenkreise einen Geschäftsführenden Ausschuss (im Folgenden GA). Er ist Gemeinsame Versammlung im Sinne von § 13 Verbandsgesetz.
2. Die Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise entsenden für die laufende Wahlperiode je drei Vertreterinnen oder Vertreter, die Mitglied der Kreissynode sind. Unter ihnen sollte mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des synodalen KDA-Ausschusses sein.
3. Der GA wählt aus seiner Mitte für zwei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Der Vorsitz soll in der alphabetischen Reihenfolge der Kirchenkreise wechseln. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sollen jeweils aus dem Kirchenkreis entsandt sein, aus dem in der vorherigen Amtszeit die oder der Vorsitzende gestellt wurde. Von der Reihenfolge kann durch einstimmigen Beschluss abgesehen werden.
4. Die Amtsdauer des GA beträgt jeweils vier Jahre. Er wird nach jeder turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden neu gebildet. Bis zur erfolgten Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
5. Der GA tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch halbjährlich; er muss zusammentreten, wenn ein Kreissynodalvorstand es wünscht.
6. Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung des GA gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über das Verfahren in den Presbyterien sinngemäß.
7. Die Niederschriften über die Beschlüsse des GA sind den Mitgliedern und den Kirchenkreisen zuzusenden.
8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer des KDA nehmen in der Regel an den Sitzungen beratend teil.

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen des GA

1. Die Kirchenkreise werden für den Bereich des KDA durch den GA gesetzlich vertreten. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden müssen unter Aufführung des betreffenden Beschlusses des GA von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreises, dem der oder die Vorsitzende angehört, versehen werden.
2. Der GA beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen den KDA betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht nach

Abs. 6 die Beschlussfassung den einzelnen Kreissynoden vorbehalten ist.

3. Äußerungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDA in der Öffentlichkeit in Schriftform bedürfen der Zustimmung des GA. Mündliche Äußerungen werden mit der oder dem Vorsitzenden des GA abgestimmt.
4. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Kirchenkreises stellt den Haushaltsplanentwurf für den KDA auf, der dem GA vorgelegt wird. Der Haushalt wird als gesonderte Funktion im Rahmen des Haushaltes des geschäftsführenden Kirchenkreises abgewickelt.
5. Er ist für Einstellungen und sonstige personalbezogene Entscheidungen (Entlassungen, Höhergruppierungen ...) im Rahmen des Stellenplanes verantwortlich.
6. Der Zustimmung aller Kreissynoden bedarf:
 1. jede Änderung der Satzung,
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung, die Festsetzung sowie jede Veränderung des Stellenplanes,
 3. die Auflösung des KDA.
7. Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden auf Vorschlag des GA im Einvernehmen mit den Kreissynodalvorständen der beteiligten Kirchenkreise durch den Kreissynodalvorstand des jeweils berufenden Kirchenkreises gewählt.
8. Die Dienstaufsicht liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises, bei dem die Pfarrstelle errichtet ist.
9. Der GA hat jährlich einen Bericht über seine Arbeit den Trägern des KDA zuzuleiten.

§ 6

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

1. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KDA (mit Ausnahme der Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 5, 7)) wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des GA wahrgenommen, wobei bestimmte Teilbereiche per Geschäftsordnung dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin übertragen werden.
2. Dienstvorgesetzte ist der oder die Vorsitzende des GA.
3. Die Pfarrerinnen und die Pfarrer sind für die fachliche Ausführung der Arbeit (einschließlich der Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen) verantwortlich.
4. Dem Team des KDA können darüber hinaus Sozialsekretärinnen oder Sozialsekretäre oder andere sachkundige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Haupt- und Nebenamt angehören. Ebenso ist eine Fachkraft für die Kommunikationsdienste in erforderlichem Umfang vorzusehen. Näheres regelt der Stellenplan, der von den Kreissynoden erlassen wird. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis, in dessen Bereich sich die Geschäftsstelle befindet.
5. Die Aufgaben der verschiedenen Dienste im Team des KDA sind durch einen Aufgabenverteilungsplan, der vom GA erstellt wird, sowie durch jeweils eigene Dienstweisungen, die vom GA im Einvernehmen mit den Kreissynodalvorständen erstellt werden, geregelt.

§ 7

Aufbringen der Mittel

1. Die Personalkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes gezahlt.

2. Die übrigen Kosten werden auf die beteiligten Träger entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl umgelegt. Der Stichtag wird vom GA festgelegt.
3. Die Gegenstände, die die Träger in den KDA einbringen oder die für diesen beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.
4. Die Kosten des KDA werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung (VwO) festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

§ 8

Verwaltung

1. Der KDA hat keine eigene Verwaltung. Die erforderlichen Aufgaben werden von der Verwaltung des Kirchenkreises erledigt, in dessen Bereich die Geschäftsstelle angesiedelt ist. Die Verwaltung führt die Kassengeschäfte des KDA, sie werden über eine gesonderte Haushaltsposition abgewickelt.
2. Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung (VwO).
3. Der oder die Vorsitzende des GA ist anordnungsberechtigt für Kassenanordnungen des KDA.
4. Die Verwaltungskostenanteile werden von den Trägern nach einem in der Geschäftsordnung festgelegten Schlüssel aufgebracht.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 10

Ausscheiden

Der Antrag eines Kirchenkreises auf Ausscheiden aus dem KDA bedarf der Zustimmung der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des GA. Der ausscheidende Kirchenkreis hat für zwei weitere Haushaltsjahre die Kosten des KDA anteilig mitzutragen, sofern diese nicht durch Anpassungsmaßnahmen vermieden werden können.

§ 11

Auflösung

1. Der KDA kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse aller beteiligten Kreissynoden aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des KDA fällt das gemeinsame Eigentum (Gegenstände nach § 7 Abs. 3 und Geldmittel/Rücklagen) an die Träger entsprechend dem in § 7 Abs. 2 festgelegten Schlüssel.
3. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

Evangelischer Kirchenkreis
Dinslaken

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis
Wesel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. April 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss Seelsorge des Ev. Kirchenkreises Gladbach-Neuss

Auf der Grundlage von Artikel 112 in Verbindung mit Artikel 109 der Kirchenordnung hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung

(1) Die Kreissynode bildet den Fachausschuss Seelsorge. Durch den Ausschuss nimmt der Kirchenkreis den der Kirche obliegenden Auftrag zur Seelsorge in seinem Gebiet im Rahmen der kirchlichen Ordnung wahr.

(2) Die Kreissynode bestimmt die Mitglieder, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Fachausschusses Seelsorge.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Fachausschuss Seelsorge gehören an:

1. die im Gebiet des Kirchenkreises in den verschiedenen Seelsorgebereichen im Funktionsamt tätigen Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst sowie weitere beruflich Mitarbeitende in der Seelsorge,
2. die von der Kreissynode bestellten Synodalbeauftragten im Bereich Seelsorge,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissynodalvorstandes,
4. je ein nichttheologisches Mitglied der Kreissynode aus dem Ostteil und dem Westteil des Kirchenkreises,
5. je eine Theologin oder ein Theologe aus dem Bereich der Gemeindegeseelsorge im Ostteil und im Westteil des Kirchenkreises und
6. vom Kreissynodalvorstand vorgeschlagene zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 der Kirchenordnung findet keine Anwendung.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Fachausschuss Seelsorge hat die Seelsorge in den Arbeitsbereichen des Kirchenkreises zu gewährleisten und zu ordnen. Er hat die Seelsorge, die im Kirchenkreis in der Trägerschaft von Gemeinden oder Gemeindeverbänden wahrgenommen wird, mit der Seelsorge in den Arbeitsbereichen des Kirchenkreises zu koordinieren und ein Seelsorgekonzept zu erstellen.

(2) Er hat die Aufgabe,

1. in Abstimmung mit den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die einzelnen Seelsorgebereiche und deren Zuordnung zu den Gemeinden, zu den Gemeindeverbänden und zum Kirchenkreis festzulegen,
2. die im Kirchenkreis seelsorglich tätigen Gruppen und Institutionen sowie alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Einzelpersonen fachlich zu begleiten und die ökumenischen Kontakte zu pflegen,
3. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der beim Kirchenkreis sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden seelsorglich Tätigen zu initiieren und zu fördern,
4. die Gemeinden, die Gemeindeverbände und den Kirchenkreis bei der Errichtung von Stellen für Seelsorgebereiche und bei der Aufhebung und Reduzierung solcher Stellen zu beraten,
5. bei der Besetzung der für Seelsorgebereiche bestehenden Pfarrstellen von Gemeinden und Gemeindeverbänden beratend mitzuwirken und dem Kreissynodalvorstand für die Besetzung solcher Pfarrstellen beim Kirchenkreis Vorschläge zu unterbreiten,
6. die Bestellung von Synodalbeauftragten für einzelne Seelsorgebereiche durch die Kreissynode vorzubereiten,
7. die durch die Kreissynode zu fassenden und die Seelsorge betreffenden Beschlüsse vorzubereiten,
8. die im Haushaltsplan des Kirchenkreises zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben für die unterschiedlichen Seelsorgebereiche zu ermitteln und über den Finanzausschuss an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode vorzulegen,
9. die Gemeinden und die Gemeindeverbände im Kirchenkreis hinsichtlich der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Seelsorgebereiche zu beraten,
10. über die im Haushaltsplan des Kirchenkreises veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Seelsorgebereiche selbstständig zu verfügen.

§ 4

Zusammentreten und Beschlussfassung

Der Fachausschuss Seelsorge tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin, der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand dies verlangt. Im Übrigen gelten die Vorschriften in § 2 Absatz 12 in Verbindung mit § 1 Absatz 10 des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 25. Juni 2005

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Gladbach-Neuss
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 23. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes für Diakonie des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vom 11. Juni 2005

auf der Grundlage des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104) hat die Verbandsvertretung des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Amtes für Diakonie des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1975, zuletzt geändert durch die Satzung vom 17. Juli 1995 (KABl. 1995 S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 1 Ziffer 1 wird gestrichen.

In Ziffer 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „übrigen“ eingefügt.

Die bisherigen Ziffern 2 und 3 des Abs. 1 erhalten die fortlaufende Nummerierung 1 und 2.

Es wird eine neue Ziffer 3 in Absatz 1 mit folgender Fassung eingefügt:

„Die Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.“

Absatz. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mitte“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende oder“ und nach Wort „und“ die Wörter „die Kirchmeisterin oder“ eingefügt und die Angabe „(Art. 111 KO)“ wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Art. 116 – 122 KO“ wird durch die Angabe „Art. 23 – 27 KO“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Art. 127 KO“ wird durch die Angabe „Art. 31 Abs. 2 KO“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 123 und 124 KO“ durch die Angabe „Art. 28 und 29 KO“ ersetzt.

Nach Satz 2 des Absatzes 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Vorstand des Amtes für Diakonie wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.“

In Absatz 3 wird nach der Ziffer 3 folgende Ziffer 4 eingefügt:

„Er oder sie beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er oder sie leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.“

Die bisherigen Ziffern 4 und 5 des Abs. 3 erhalten die fortlaufende Nummerierung 5 und 6.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 13, 14 und 15 des § 3 erhalten die fortlaufende Nummerierung 12, 13 und 14.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den 12. Juli 2005

Stadtkirchenverband Köln

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. August 2005

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, künftig Kirchenkreis genannt, hat durch Beschluss vom 18. Juni 2005 die Stiftung „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Die Stiftung lässt nicht berufsreifen Jugendlichen und Heranwachsenden sowie Langzeitarbeitslosen und deren Familien die notwendige Förderung der persönlichen, schulischen und beruflichen Qualifikation und sozialen Kompetenz zukommen. Dabei sollen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Suchtphänomenen, welche die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern, gefördert werden.

Natürliche und juristische Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Kirchenkreis Lennep fördern wollen, sind eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden diesen Zweck zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Soziale Impulse für Remscheid und Umgebung“.

(2) Sie ist eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Remscheid, die vom Kirchenkreis treuhänderisch verwaltet wird.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und gemeinnützigen diakonischen Arbeit des Ev. Kirchenkreises Lennep, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Stiftungszweck wird im Rahmen dieser Arbeit insbesondere verwirklicht durch die Förderung nicht berufsreifer Jugendlicher und Heranwachsender sowie Langzeitarbeitsloser und deren Familien zur Entwicklung persönlicher, schulischer und beruflicher Qualifikation und sozialer Kompetenz. Dabei sollen auch Maßnahmen zur Bekämpfung von Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Suchtphänomenen, welche die Eingliederung in den Arbeitsmarkt verhindern, gefördert werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 78.500,00 €. Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises durch die Abteilung Verwaltung Kirchenkreises verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. § 58.7a AO soll berücksichtigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder des ehemaligen Vereins „Arbeitslosenhilfe e.V.“, Herr Wolfgang Pfaff und Herr Werner Anders, sind geborene Mitglieder. Die übrigen Mitglieder sind der/die Vorsitzende des Fachausschusses Diakonie des Ev. Kirchenkreises Lennep, die Abteilungsleitung oder ihre Vertretung und zwei weitere Mitglieder des Fachausschusses Diakonie des Ev. Kirchenkreises Lennep. Bei Ausscheiden der in Satz zwei genannten

Mitglieder werden sie vornehmlich durch Vertreter des öffentlichen Lebens, z.B. durch Mitglieder des „Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Wohnen“ der Stadt Remscheid, ersetzt.

(3) Der Fachausschuss Diakonie beruft die Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Fachausschuss Diakonie aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres oder mit Ausscheiden aus der Funktion.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(7) Für die Einladungen und Durchführungen der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

(8) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Sorge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht der Abteilung Verwaltung übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungserträge,
- c) die jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich des Nachweises der sachgemäßen Verwendung der Mittel und die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Fachausschuss Diakonie sowie die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung der kreiskirchlichen Gremien

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kuratoriums wird die Gesamtverantwortung der Stiftung vom Fachausschuss Diakonie wahrgenommen.

(2) Dem Fachausschuss Diakonie obliegen die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen.

(3) Der Kreissynodalvorstand vertritt die Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich. Ihm obliegen alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Entscheidungen des Kuratoriums kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung mit dem Fachausschuss Diakonie aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen

des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Die Kreissynode beschließt über Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Stiftung.

(5) Kuratorium und kreiskirchliche Gremien sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch den Fachausschuss Diakonie und den Kreissynodalvorstand sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss den Aufgaben des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Lennep zugute kommen.

§ 10

Auflösung

Nach Beratung mit dem Fachausschuss Diakonie kann das Kuratorium der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ev. Kirchenkreis Lennep, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Lennep zu verwenden hat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 29. Juni 2005

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis
Lennep
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 25. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen

§ 1 Allgemeines

1. Die Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Neukirchen, Burscheid, Leichlingen, Monheim, Opladen und Witzhelden sind gemäß Urkunde vom 23. August 2005 zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen worden gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91).
2. Der Verband trägt den Namen Evangelischer Gemeindeverband Niederwupper in Opladen (nachfolgend Gemeindeverband). Sitz des Gemeindeverbandes ist Leverkusen.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2 Aufgaben

1. Der Gemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen unbeschadet der Rechte und Pflichten der beteiligten Presbyterien die nachfolgend genannten Aufgaben wahr, sofern diese von der Verbandsgemeinde übertragen wurden:
 - a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
 - b) die Sachbearbeitung der Kirchengemeinden inkl. der Betreuung der Presbyteriumssitzungen,
 - c) die Abwicklung der Personalentscheidungen der Leitungsorgane einschließlich der Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
 - d) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
 - e) die Abwicklung von Entscheidungen der Leitungsorgane in Vermögensangelegenheiten,
 - f) die Kirchensteuerverwaltung nach Maßgabe des KiStV-Ausschusses,
 - g) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeinden zu Grundstücks-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
 - h) das Versicherungswesen,
 - i) das Meldewesen,
 - j) das Kirchbuchwesen und
 - k) Archivangelegenheiten.
2. Für eine Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Organisation, die nicht Verbandsgemeinde ist, kann der Verband durch einzelvertragliche Regelung tätig werden.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Gemeindeverband eines gemeinsamen Gemeindeamtes.

§ 3 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 4 Verbandsvertretung

1. Der Verbandsvertretung gehören jeweils zwei Presbyteriumsmitglieder – davon höchstens ein Theologe oder eine Theologin – aus jeder Verbandsgemeinde an, die vom Presbyterium entsandt werden.
2. Für jedes Mitglied bestellt die entsendende Verbandsgemeinde eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.
3. Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
4. Die Verbandsvertretung ist von dem bzw. der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Der bzw. die Vorsitzende muss ferner die Verbandsvertretung einberufen, wenn dies von einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird.
5. Die Geschäftsführung des Verbandes nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.
6. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten in ihren Presbyterien über die Sitzungsergebnisse.
7. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können berufen werden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

1. Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Gemeindeverbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
2. Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten: mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:
 - a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
 - b) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - c) die Aufstellung des Stellenplanes einschl. der Errichtung von Beamtenstellen,
 - d) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 - e) die Aufnahme von Krediten und die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Darlehen,
 - f) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden oder andere kirchliche Organisationen im Rahmen einer Auftrags-

verwaltung mit einem Auftragsvolumen in Höhe von mehr als 25.000,00 Euro pro Jahr,

- g) die Beschlüsse über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Verbandsvertretung mit beratender Stimme nach § 2 Abs. 2 der Satzung,
- h) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, vom Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,
- i) die Einstellung, die Berufung, die Beaufsichtigung, die Begleitung des Dienstes und die Abberufung der Geschäftsführung,
- j) die Beschlussfassung über Anschaffungen mit einem Wert von über 10.000 Euro,
- k) über alle anderen als der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben,
- l) in dringenden Fällen, bei denen die Einberufung der Verbandsvertretung nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung, das einer anderen Gemeinde angehören muss, einstweilen das Erforderliche anzuordnen (Eilbeschluss gem. Art. 29 KO). Der Eilbeschluss ist der Verbandsvertretung bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- m) die Festlegung und Änderung der Kriterien des Kostenverteilungsschlüssels des Verbandes,
- n) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Gemeindeverbandes.

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- o) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen,
- p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Gemeindeverbandes,
- q) die Änderung der Verbandssatzung.

§ 6

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Ihr werden die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Gemeindeverband Mitarbeitenden übertragen.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Rahmen einer Auftragsverwaltung mit einem Auftragsvolumen bis höchstens 25.000,00 Euro pro Jahr,

- b) die Berufung, Einstellung und Kündigung bzw. Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden im mittleren und einfachen Dienst,
- c) die Gewährung von inneren Darlehen in dem von der Verbandsvertretung festgelegten Rahmen,
- d) die Kassenaufsicht,
- e) die Vertretung im Rechtsverkehr,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
- h) die aktive Förderung der beruflichen und arbeitsplatzorientierten Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.

2. Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt die Geschäftsführung über die Überschreitung von Haushaltsansätzen bis zu 5.000 Euro (sowohl über- als auch außerplanmäßige Ausgaben) und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 8

Finanzangelegenheiten

1. Die Kosten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Hierbei werden alle Ausgaben unter Gegenrechnung der erzielten eigenen Einnahmen entsprechend dem für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Kirchensteuerverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden umgelegt. Die Einzelheiten legt die Verbandsvertretung fest.
2. Nimmt das Gemeindeamt für eine Verbandsgemeinde über den in § 2 festgelegten Katalog hinaus weitere Aufgaben wahr, so ist eine besondere Vergütung zu vereinbaren.

§ 9

Ausscheiden aus dem Gemeindeverband

1. Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende kann eine Verbandsgemeinde aus dem Gemeindeverband ausscheiden.
2. Die ausscheidende Verbandsgemeinde kommt über einen Zeitraum von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Gemeindeverbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde am Vermögen des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der allgemeinen Rücklagen wächst den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu.

§ 10

Auflösung des Gemeindeverbandes

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden des Gemeindeverbandes entsprechend dem Kirchensteuerverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes weiterzubeschäftigen bzw. die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Neukirchen, Burscheid, Leichlingen, Monheim, Opladen und Witzhelden vom 18. Dezember 1973, veröffentlicht im KABI. 1974, S. 15, außer Kraft.

Bergisch Neukirchen, den 22. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Neukirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Burscheid, den 24. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Burscheid

Siegel

gez. Unterschriften

Leichlingen, den 16. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Leichlingen

Siegel

gez. Unterschriften

Monheim, den 6. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Monheim

Siegel

gez. Unterschriften

Opladen, den 30. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Opladen

Siegel

gez. Unterschriften

Witzhelden, den 20. Juni 2005

Evangelische Kirchengemeinde
Witzhelden

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. August 2005
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Stiftung Netzwerk Unterbarmen (eine Gemeinschaftsstiftung in Wuppertal)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Netzwerk Unterbarmen“ und ist eine Gemeinschaftsstiftung.

(2) Sie ist eine selbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wuppertal.

(3) Die „Stiftung Netzwerk Unterbarmen“ ist Rechtsnachfolgerin der unselbstständigen Gemeinschaftsstiftung „Netzwerk der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West“.

§ 2

Gemeinnützige Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlich-evangelischer Arbeit in Wuppertal, vorrangig im Unterbarmer Raum, sowie die Förderung kultureller Zwecke. Die Zwecke der Stiftung werden insbesondere durch die Durchführung kirchlicher Projekte (z.B. Mitwirkung bei der Durchführung von Gottesdiensten) und kultureller Angebote (z.B. Kunstausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen) verwirklicht.

(3) Daneben kann die Stiftung auch Mittel zur Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke sowie zur Förderung der Kindergartenarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die beschafften Mittel sollen insbesondere für

– die Unterstützung von Kindergartenarbeit und weitere Projekte der Kinder- und Jugendhilfe,

– die Förderung kirchlicher und kultureller Angebote (z.B. für die Unterhaltung kirchlicher Gebäude, die Besoldung kirchlichen Personals, die Veranstaltung von Kunstausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen usw.)

verwendet werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Geschäftsführendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West in Wuppertal gewählt werden.

Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Vereinigt-evangelischen Gemeinde Unterbarmen West als Stiftungsvorstand wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(2) Das Presbyterium als Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt entsprechend den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied unter Beidrückung des Siegels.

(3) Presbyterium (Stiftungsvorstand) und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und kirchlich-evangelisch zu sein und muss der kirchlichen und kulturellen Arbeit in Wuppertal zugute kommen.

§ 10

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Presbyterium entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen West, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und kulturelle Arbeit zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Evangelische Kirche im Rheinland (Landeskirchenamt) in Düsseldorf.

§ 13

Beteiligung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungsverpflichtungen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

608075

Az. 02-10-11:1501903

Düsseldorf, 8. August 2005

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Grevenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit dem Beizeichen „waagerechter Strich“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

607999

Az. 02-10-11:1504907

Düsseldorf, 5. August 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, mit der Umschrift Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West und dem Beizeichen sechs Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

609832

Az. 02-10-11:1504907

Düsseldorf, 18. August 2005

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, mit der Umschrift Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West und dem Beizeichen sieben Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordination:

Pfarrerinnen z.A. Claudia von Aswegen am 19. Juni 2005 in der Kirchengemeinde Köln-Riehl, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Birgit Iversen-Hellkamp in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Susanne Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Christoph Ude in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Reinhild Widdig in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Birgit Iversen-Hellkamp mit Wirkung vom 1. September 2005 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Arnual, Kirchenkreis Saarbrücken.

Pfarrerinnen Susanne Müller mit Wirkung vom 15. August 2005 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Roggendorf, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerinnen Sybille Noack-Mündemann mit Wirkung vom 1. August 2005 die 7. Verbandspfarrstelle (ev. Religionslehre an höheren Schulen und Gesamtschulen) des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln.

Pfarrer Thomas Schrödter mit Wirkung vom 1. August 2005 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kapellen, Kirchenkreis Moers.

Pfarrer Christoph Ude mit Wirkung vom 1. August 2005 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gemünd, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerinnen Reinhild Widdig mit Wirkung vom 1. September 2005 die Pfarrstelle der Nathanel-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrerinnen Renate Zerr mit Wirkung vom 1. August 2005 die 11. Pfarrstelle (ev. Religionslehre am Lise-Meitner-Gymnasium) in Leverkusen, Kirchenkreis Leverkusen.

Freistellung:

Pfarrer Dr. Desmond Bell, Evangelischer Stadtkirchenverband Essen (11. Pfarrstelle), mit Wirkung 1. September 2005 bis 31. August 2006. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Abberufung:

Pfarrer Harry Haller, Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Schiffweiler, mit Wirkung vom 1. August 2005.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Vera Eckermann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Christoph Jaenecke vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth zum Oberstudienrat i.K.

Lehrerin z.A. i.K. Christiane Koban-Müller vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Lehrerin i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Britta Krause, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Peter Matthias KümmeI, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Natascha Kusch, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Dietmar Nasarzewski vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Karin Plaggenborg vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Kerstin Wiswedel, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Überleitungen:

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Torsten Fichtner vom Ev. Gemeindeverband Mönchengladbach in den Dienst des

Kirchenkreises Aachen unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Peter Hartmann vom Verband Ev. Kirchengemeinden Wuppertal-Elberfeld in den Dienst des Gesamtverbandes Wuppertal.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin Jutta Niebel vom Kirchenkreis Wuppertal in den Dienst des Gesamtverbandes Wuppertal.

Kirchengemeinde-Amtsrat Peter Schmidt vom Evangelischen Gemeindeverband Gemark-Wupperfeld in den Dienst des Gesamtverbandes Wuppertal.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Jürgen Steinfeld vom Evangelischen Gemeindeverband Gemark-Wupperfeld in den Dienst des Gesamtverbandes Wuppertal.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Carla Teckemeyer vom Verband Ev. Kirchengemeinden Wuppertal-Elberfeld in den Dienst des Gesamtverbandes Wuppertal.

Entlassen:

Studienrat i.K. Jürgen Bode vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth mit Wirkung vom 14. August 2005.

Pfarrer im Probedienst Thorsten Bunz mit Ablauf des 31. August 2005.

Pastor im Sonderdienst Rainer Bushe mit Ablauf des 21. August 2005.

Pfarrer im Probedienst Katrin Fürhoff mit Ablauf des 17. Juli 2005.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Iversen-Hellkamp mit Ablauf des 31. August 2005.

Pfarrer im Probedienst Cornelia Jäger mit Ablauf des 31. Juli 2005.

Landeskirchen-Inspektorin z.A. Yvonne Jansen mit Ablauf des 31. Juli 2005.

Pfarrer im Probedienst Michaela Langenheim mit Ablauf des 31. Juli 2005.

Pfarrer im Probedienst Christine Straberg mit Ablauf des 31. August 2005.

Pfarrer im Probedienst Hans-Georg Wieberneit mit Ablauf des 21. August 2005.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Roland Knuth, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, vom 1. September 2005 bis 31. August 2007.

Pfarrer Peter Schneider, Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, vom 1. September 2005 bis 30. November 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wilfried Berg mit Wirkung vom 1. September 2005.

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Karl Freitag vom Landeskirchenamt zum 1. Juli 2005.

Pfarrer Wolfram Fröhlich, Diakonisches Werk, mit Wirkung vom 1. September 2005.

Pfarrer Siegmund Gohl, freigestellt für einen Dienst an der Fachschule Sozialwesen Boppard, mit Wirkung vom 1. August 2005.

Kirchengemeinde-Amtfrau Ulrike Hungerbach vom Gemeinsamen Ev. Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum 1. September 2005.

Pfarrer Ulrich Parzany, mit Wirkung vom 1. September 2005.

Studienrätin i.K. Iris Salzmänn, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, mit Ablauf des 31. Juli 2005.



*Dein Wille geschehe
wie im Himmel so auf Erden.
Matthäus 6,10*

Verstorben sind:

Superintendent Pfarrer i.R. Rolf Baack am 10. Juli 2005 in Wesseling, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wesseling, geboren am 23. März 1930 in Remmelsohl, ordiniert am 15. November 1964 in Hürth.

Pfarrer i.R. Artur Fuchs am 28. Juli 2005 in Heinsberg, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Heinsberg, geboren am 16. August 1913 in Algenrodt/jetzt Idar-Oberstein, ordiniert am 23. April 1939 in Fischbach.

Pfarrer i.R. Reinhard Neill am 17. Juli 2005 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Ost, geboren am 17. Dezember 1922 in Witten, ordiniert am 14. Februar 1954 in Bonn.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. August 2005 eine 9. Pfarrstelle (Entlastung für den Superintendenten) errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. August 2005 eine 4. Pfarrstelle (Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. Februar 2006 eine 4. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre an Gymnasien) errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. September 2005 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Büchenbeuren, Laufersweiler und Gösenroth suchen auf Grund des Ruhestandes des bisherigen Amtsinhabers ab dem 1. Oktober 2005 zum 1. Mai 2006 für ihre Gemeindepfarrstelle (100% Dienstumfang) eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar das sich die Stelle teilt. In den Gemeinden ist der unierte sowie der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die drei Kirchengemeinden liegen im Herzen des Hunsrücks unweit der A 61 und der Nähe des Flughafens Frankfurt-Hahn. Kommunaler Kindergarten, Grundschule und Regionale Schule sind vor Ort, Realschule, Gymnasium und Berufsschule in der näheren Umgebung. Fünf Dörfer, die überwiegend evangelisch geprägt sind, gehören zu den ca. 2.000 Mitgliedern starken Gemeinden. In den drei Kirchen von Büchenbeuren, Laufersweiler und Gösenroth werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert. Für Veranstaltungen stehen zwei moderne Gemeindehäuser in Büchenbeuren und Laufersweiler zur Verfügung. In Büchenbeuren ist ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten vorhanden. Wünsche zur Renovierung können eingebracht werden. Die drei Gemeinden Büchenbeuren (1.632 Gemeindeglieder, darunter ein hoher Anteil Aussiedler aus der ehem. Sowjetunion), Laufersweiler (424) und Gösenroth (203) haben nach wie vor dörflichen Charakter. Sportvereine, Musikvereine und Chöre prägen neben der Kirche das kulturelle Angebot. Die Gemeinde lebt von ihren Gruppen unterschiedlicher Altersstufen und Lebenssituationen. Die Gemeindeglieder sind für das kirchliche Angebot aufgeschlossen. Selbstständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gottesdienst, verschiedenen Gruppen und der Bücherei beleben die Gemeindegemeinschaft. Die Beziehung zur katholischen Gemeinde und den katholischen Einrichtungen vor Ort ist unkompliziert. Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das bereit ist, die vielfältigen pastoralen Dienste in einer Einzelpfarrstelle zu übernehmen und im Rahmen ihrer/seiner Leitungsaufgaben in partnerschaftlicher Arbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenzuwirken. Die Gemeinde versteht sich entsprechend ihrer Konzeption als christliche Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, die immer wieder neu geeignete Formen gemeinsamer Lebensgestaltung suchen. Unsere Mitglieder sind nicht auf herkömmliche Gestaltungsformen von Gemeindegemeinschaft festgelegt. Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar die/der/das in den Dörfern präsent ist und kontaktfreudig auf die Menschen aller Generationen zugeht. Zeit- und lebensnahe Verkündigung des Evangeliums in bewährten, aber auch in modernen Formen gottesdienstlicher Gestaltung sowie neue Impulse in den verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft werden begrüßt. Neben der gottesdienstlichen Tätigkeit soll dabei ein Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge sowie in der Kinder- und Jugendarbeit liegen, welche durch die kreiskirchliche Jugendarbeit begleitet wird. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 559, 561 und 563. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Postfach 1107, 55477 Kirchberg, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Vakanzverwalter Pfr. Ulrich Müller, Unterstr. 27, 56843 Lötzburen, Tel. (0 65 43) 20 39, und die stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien Walter Baum, Tel. (0 65 43) 37 63, Pia Feltenzer, Tel. (0 65 43) 61 52, und Gerd Jung, Tel. (0 65 44) 6 88.

Der Kirchenkreis Trier sucht zum 1. Februar 2006 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die neu errichtete vierte kreiskirchliche Pfarrstelle (50 %) zur Erteilung von Religionsunter-

richt an höheren Schulen (zzt. Hindenburggymnasium Trier). Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung erstmals zu besetzen. Religionsunterricht im Umfang von 12 Wochenstunden in der Sekundarstufe I und II ist zu erteilen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden Unterrichtserfahrung und Offenheit für neue Lernverfahren und Unterrichtsmethoden erwartet. Nähere Auskünfte erteilt der Schulleiter Pfarrer Paul Krachen, Tel. (06 51) 2 09 00-70. Der Kirchenkreis legt großen Wert auf guten Kontakt zu dem Kollegium wie auch zu den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Die Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre 2. Pfarrstelle (100% Dienstumfang) eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder, zwei Pfarrbezirke, drei Predigtstätten und ein Gemeindehaus. Das bedeutet eine hohe Mobilitätsbereitschaft der Pfarrstelleninhaberinn/des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaber. Zur 2. Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten, an denen im 14-tägigen Wechsel sonntags Gottesdienste gehalten werden. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Gerolstein-Jünkerath ist eine Diasporagemeinde, die sich großflächig über 76 Ortschaften erstreckt. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit Freude am Gottesdienst und Kirchenmusik. Bewährtes soll unter Begleitung und Achtung bestehender Gruppen und Kreise und der Unterstützung der ehrenamtlichen Eigenverantwortlichkeit fortgeführt und Neues entwickelt werden. Zugang zu Kindern und Jugendlichen soll mitgebracht (die Gemeinde hat starke Konfirmandenjahrgänge) und partnerschaftliche Teamarbeit sowohl mit dem Kollegen als auch den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gepflegt und gefördert werden. Die gute Zusammenarbeit mit den Schulen (Bereitschaft zur Übernahme von Religionsunterricht) und Altenheimen soll fortgesetzt und die ökumenischen Kontakte zu den Schwestergemeinden gepflegt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen pfarramtlichen Tätigkeiten beinhaltet die 2. Pfarrstelle als eigene Schwerpunkte den Aufbau und Weiterführung der Jugendarbeit, die Fortführung der begonnenen Tätigkeiten im Rahmen der Erwachsenenbildung sowie die gemeindeübliche Öffentlichkeitsarbeit. Ein Pfarrhaus wird im Seelsorgebezirk angemietet. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 600 und unter www.ekkt.de. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Heidi Hermann, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 65 91) 36 11, sowie Pfarrer Roman Hartmann, Tel. (0 65 91) 98 37 00.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit Sitz in Darmstadt ist zum 1. Mai 2006 die Stelle einer Oberkirchenrätin/eines Oberkirchenrates für die Leitung des Dezernats 1 – Kirchliche Dienste – zu besetzen. Die drei Dezernate der Kirchenverwaltung wurden nach Verabschiedung des neuen Kirchenverwal-

tungsgesetzes zu Beginn des letzten Jahres gebildet. Im Rahmen der weiteren Reformschritte werden derzeit die dezernatsinternen Aufgaben- und Referatsstrukturen auf die Gesamtveränderungen der EKHN neu ausgerichtet. Für das Dezernat 1 Kirchliche Dienste bedeutet dies eine Verlagerung der bisherigen Aufgabenschwerpunkte hin zu einer Gesamtkoordination der Aktivitäten in den Handlungsfeldern der EKHN sowie die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsaufgabe durch ein ständiges Berichtswesen und durch die konzeptionelle Vorbereitung zentraler kirchlicher Grundsatzfragen. Die damit von der zukünftigen Leitung entsprechend wahrzunehmenden und weiterzuentwickelnden Aufgabenfelder sind: Leitung des Dezernats, Mitarbeit im Kollegium der Kirchenverwaltung und Unterstützung der gesamtkirchlichen Leitungsgremien, Dienstaufsicht über die Leitungen der kirchlichen Arbeitszentren, Aufbereitung und Profilierung theologischer Grundsatzfragen, Bündelung von Prozessen und Auswertung von Informationen für die Kirchenentwicklung, Federführung/Mitwirkung bei der Weiterentwicklung zentraler Bezugsgrößen für die Kirchenentwicklung (Stellenentwicklung, Finanzzuweisungssystem/Budgetbildung, Berufsbilder), Anwendung und Weiterentwicklung der Lebensordnung, Lehrbeanstandungen, Grundfragen des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes, Verantwortung für Form und Inhalt des Berichtswesens für die Kirchenleitung, Beratung der Kirchenleitung in der Durchführung von Zielvereinbarungsprozessen, Management handlungsfeldübergreifender Projekte, Konfliktklärung bei Schnittstellenproblemen zwischen Referaten der Kirchenverwaltung, Arbeitszentren, Kirchengemeinden und Dekanaten, Weiterführung der dezernatsbezogenen Organisationsentwicklung. Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind folgende nachzuweisende Qualifikationen und Erfahrungen: abgeschlossene theologische Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Pfarrdienst, theologische Reflexionsfähigkeit, mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition im kirchlichen Dienst, Erfahrung in moderner, mitarbeiterorientierter Personalführung und -entwicklung größerer Organisationsbereiche, Kenntnisse und eigene Erfahrungen in der Planung, Durchführung und Leitung komplexer Projekte, Mitgestaltung von Veränderungsprozessen in leitender Verantwortung, Überblick über die kirchlichen Arbeitsfelder. Dabei sind fundierte Kenntnisse aus aktuellen kirchlichen Reformprozessen wünschenswert, Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Arbeiten, interdisziplinäres Denken und Handeln in der Verknüpfung verschiedener kirchlicher Handlungsfelder, Belastbarkeit und Stabilität in Veränderungsprozessen, sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit und ein strukturierter persönlicher Arbeitsstil. Die Besoldung erfolgt nach B 3. Eine Berufung auf diese Stelle erfolgt nach dem Kirchenverwaltungsgesetz auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich. Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin der Kirchenverwaltung, Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Müller, Tel. (0 61 51) 40 52 96. Bewerbungen erbitten wir bis 30. September 2005 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Leiterin der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Stellenausschreibungen:

Am Amos-Comenius-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bonn ist zum 1. August 2006 die Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters (Oberstudiendirektor/in i.K. – Bes.-Gr A 16 BBO) neu zu besetzen. Das Amos-Comenius-Gymnasium ist eines von sechs Gymnasien im Stadtteil Bad Godesberg, darunter drei weitere in privater Trägerschaft. Es ist das einzige evangeli-

sche Gymnasium in der Region Köln/Bonn. An der 3-zügigen Schule lernen ca. 800 Schülerinnen und Schüler und lehren 55 Lehrkräfte. Als staatlich anerkanntes Gymnasium in Trägerschaft der Landeskirche nimmt das Amos-Comenius-Gymnasium seinen öffentlichen Bildungsauftrag unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr. Religiöse Orientierung, individuelle Beratung und Förderung, Stärkung sozialer Kompetenz und Verantwortung, Entfaltung musisch-kreativer Fähigkeiten sowie lebendige Mitarbeit von Schüler- und Elternschaft sind besonders ausgeprägte Profillinien in unserem Schulprogramm (www.acg-bonn.de). Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die Schule mit Herz, Verstand und Kraft leitet und zusammen mit dem engagierten Kollegium sowie mit Eltern- und Schülerschaft das Schulprogramm weiterentwickelt und im Schulalltag umsetzt. Die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II bzw. gleichwertige Abschlüsse werden vorausgesetzt. Im Rahmen der Frauenförderung werden Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 2005 zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung IV – Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken (gemeinsames Gemeindeamt) ist die Stelle der Gemeindeamtsleiterin/des Gemeindeamtsleiters neu zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber mit Ablauf des 31. Oktober 2005 in den Ruhestand tritt. Das gemeinsame Gemeindeamt verwaltet fünf Kirchengemeinden (insgesamt ca. 38.000 Gemeindeglieder, 17 Pfarrstellen, elf Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen). Hierfür stehen 16 Mitarbeitende – einschließlich ein Auszubildender – (davon elf voll- und fünf teilzeitbeschäftigt) zur Verfügung, wovon drei in Gemeindebüros angeschlossener Kirchengemeinden tätig sind. Im gemeinsamen Gemeindeamt werden ca. 240 Personalfälle mit Hilfe der KiD bearbeitet sowie ca. 25.000 Buchungen jährlich mit dem Programm „Profinanz“. Die Stelle ist zurzeit mit der Besoldungsgruppe A 13 bewertet (Bezahlung nach BAT-KF). Wenn Sie fachlich qualifiziert sind (2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbar), Sie Menschen führen und sich durchsetzen können, Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Arbeit haben und Ihnen kirchliche Dienstgemeinschaft wichtig ist, dann schicken Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an das Gemeinsame Presbyterium des Gemeindeamtes evangelischer Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken z.H. Pfarrer Düx, Wiesenstr. 44, 46535 Dinslaken. Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen der Gemeindeamtsleiter, Herr Wiberny, zur Verfügung, Tel. (0 20 64) 43 47-14.

Das Gemeinsame Gemeindeamt im Stadtkirchenverband Essen, zuständig für sieben Kirchengemeinden, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter. Das Aufgabengebiet umfasst die Sachbearbeitung im Bereich der Kirchengemeinden, Beratung der Leitungsorgane, Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Leitungsorgane, Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane. Das Gemeinsame Gemeindeamt wird unterstützt durch die Personal- und Finanzabteilung des Ev. Stadtkirchenverbandes. Die angeschlossenen Kirchengemeinden unterhalten vor Ort jeweils Gemeindebüros. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit

mindestens Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung, die bzw. der über Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet verfügt. Neben der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement sowie selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten voraus. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht; Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen sind kurzfristig zu richten an den Beirat des Gemeinsamen Gemeindeamtes, Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Weitere Auskünfte erteilen gerne Frau Will, Gemeindeamtsleiterin, Tel. (02 01) 22 05-2 81, und Pfarrer Pein, Vorsitzender des Beirates, Tel. (02 01) 8 58 52 03.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Verlag@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
